

Gemeinde **Hebertshausen**
Lkr. Dachau

Bebauungsplan **Bestattungswald**

Grünordnung Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten
Sportplatzweg 2
82362 Weilheim

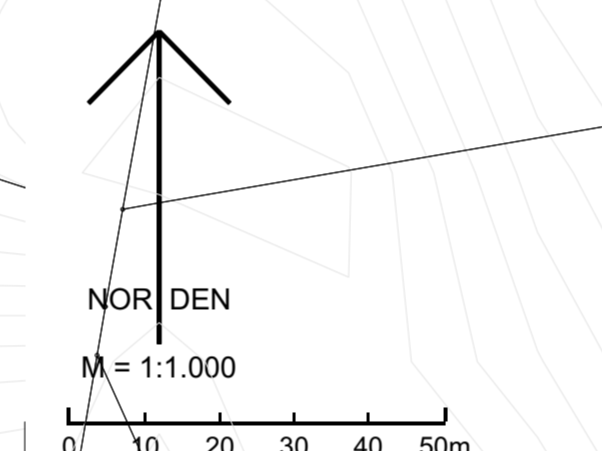
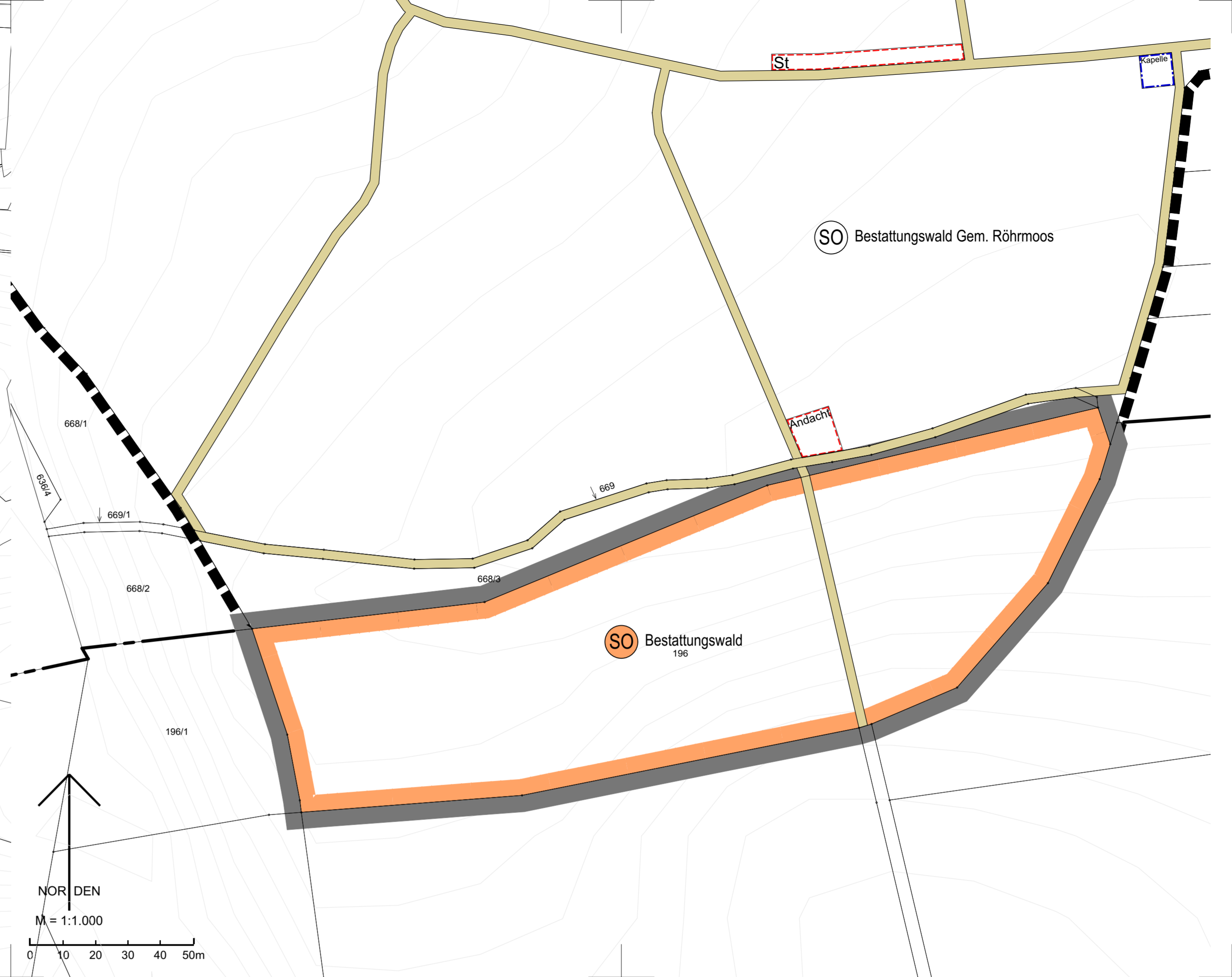
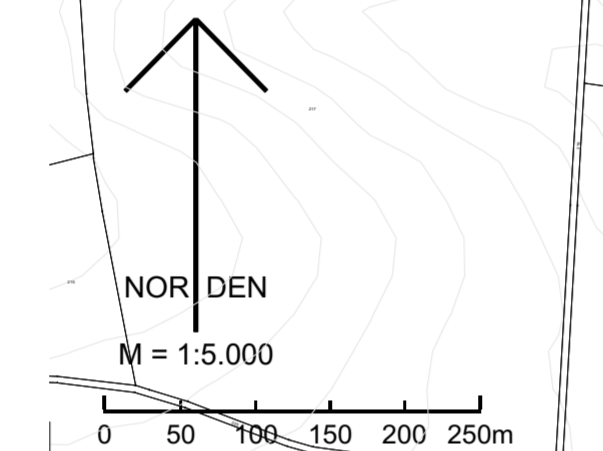
Planfertiger **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Plandatum 01.10.2020 Bearbeiter: ne



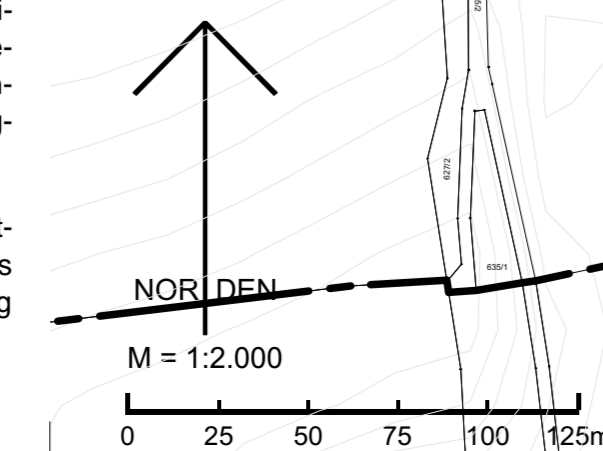
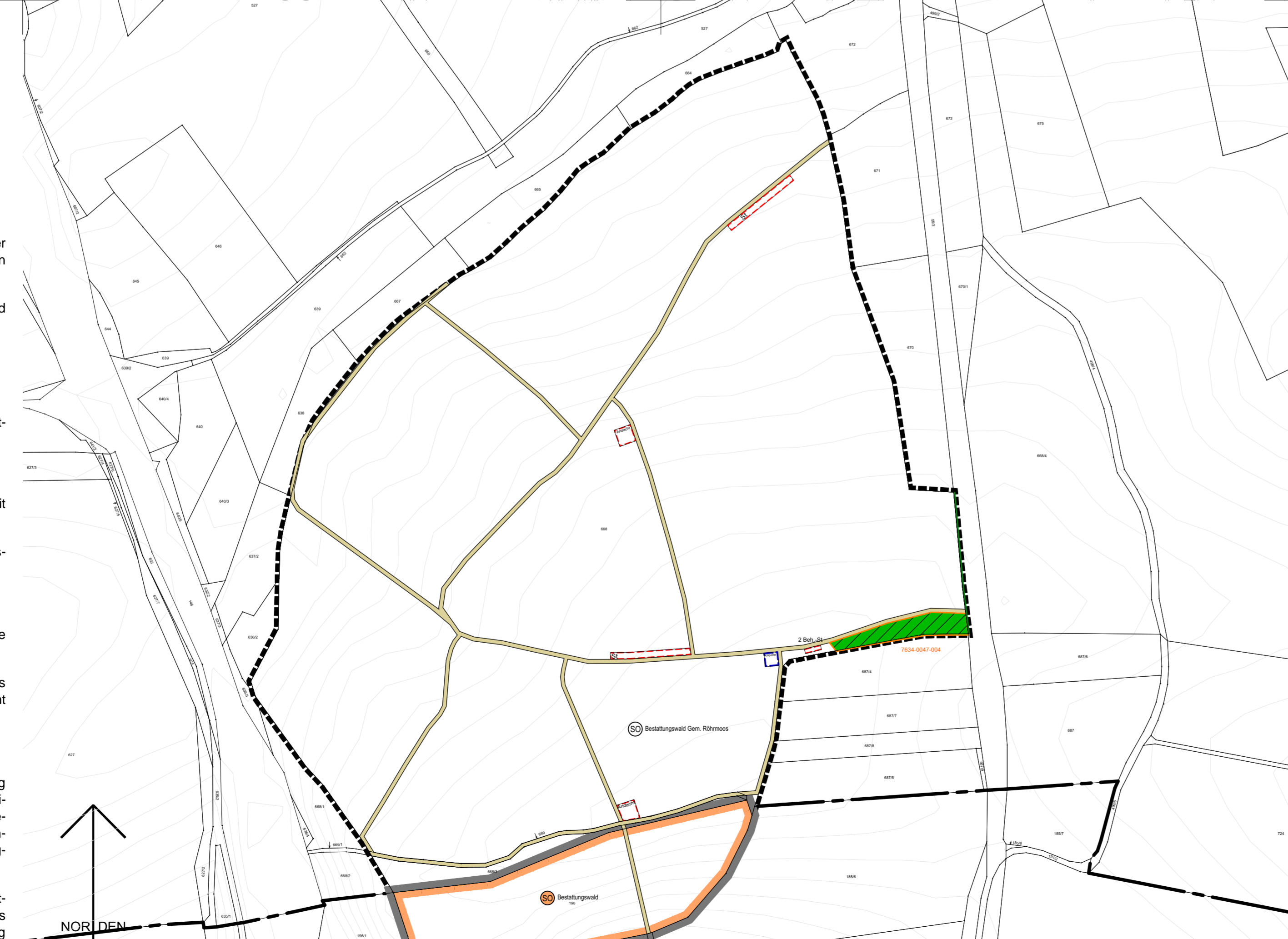
Satzung

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund §§ 2 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



A Festsetzungen

- 1 **Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 **Art der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Sondergebiet Bestattungswald; Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausgewählten Bestattungsbäumen
 - 2.2 Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig. Zulässig sind:
 - die Errichtung von Parkplätzen, soweit sie dem Bestattungswald dienen
 - die Errichtung, der Ausbau und die Unterhaltung von Wegen
 - die Errichtung von einfachen hölzernen Handläufen (z.B. aus Fichtenstangen) entlang der Parzellen mit vergebenden Bestattungsbäumen als Einfriedungen
 - Die Errichtung von Sitzgelegenheiten aus Holz und Informationstafeln
 - Das Anbringen von kleinen einheitlichen Schildern an den Bestattungsbäumen mit den Namen der Verstorbenen
- Unzulässig ist das Einbringen von Grabschmuck oder jeglichen Fremdmaterials. Ausgenommen ist Frischblumenschmuck am Tag der Bestattung.
- 3 **Wege und Pfade**
 - 3.1 Im Geltungsbereich sind befahrbare Wege mit einer Breite von max. 3 m in wassergebundener Decke zulässig.
 - 3.2 Im Geltungsbereich sind darüber hinaus begehbare Pfade mit einer Deckschicht aus Hackschnitzel mit einer Breite von max. 1,20 m zulässig. Die Dichte darf insgesamt 150 m Wegelänge je ha nicht überschreiten.
- 4 **Grünordnung**
 - 4.1 In für die Bestattung freigegebenen Quartieren ist eine forstwirtschaftliche Nutzung unzulässig. Eingriffe in den Baumbestand sind lediglich zum Erhalt der Verkehrssicherheit für die Besucher sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarter Waldbestände zulässig. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst Baum-erhaltend durchzuführen.
 - 4.2 Notwendige Fällungen oder Eingriffe in die Baumkronen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Sofern außerhalb dieses Zeitfensters Eingriffe auf Grund akuter Waldschutzsituation oder bei Gefahr im Verzug



- 4.3 Im Bereich von kartierten Biotopen einschließlich des Kronenbereichs der Bäume, sowie im Bereich von Biotopbäumen mit eingeschränkter Stabilität ist eine Bestattungsnutzung nicht zulässig.
- 4.4 Erhalt hochwertiger Lebensraumstrukturen:
 - Stehendes und liegendes Totholz ist zu belassen, sofern die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Zum Erhalt der Verkehrssicherheit von stehendem Totholz sind substanzhaltende Eingriffe wie z.B. das Kappen von hohen Stämmen zulässig.
- Bestehende und sich entwickelnde Biotopbäume mit besonderer Lebensraumeignung sind zu erhalten und zu fördern. Bereiche unter instabilen Kronen sind gegen Betreten zu sichern. Sofern zur Erhaltung der Verkehrssicherheit Eingriffe erforderlich sind, sind diese möglichst Baum-erhaltend durchzuführen.
- 5 **Bemaßung**
 - 5.1 Maßzahl in Metern

- B **Hinweise**
 - 1 Grundstücksgrenze
 - 2 Grenze des Geltungsbereichs Gemeinde Röhmoos
 - 3 St Stellplätze
 - 4 Andacht Andachtsplatz
 - 5 Kapelle
 - 5.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 6 Biotop gemäß amtlicher Kartierung
 - 7 196 Flurnummer
 - 8 Es wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hingewiesen.
- Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2020
- Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
- Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger München, den
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Gemeinde Hebertshausen, den
(Richard Reischl, Erster Bürgermeister)

- Verfahrensvermerke
1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des am beglittigten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu dem am beglittigten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom bis erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Hebertshausen, den
- (Siegel) (Richard Reischl, Erster Bürgermeister)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Hebertshausen, den
- (Siegel) (Richard Reischl, Erster Bürgermeister)